



MAG. KLAUDIA TANNER
BUNDESMINISTERIN FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

S91143/27-PMVD/2023

31. März 2023

Herrn
Präsidenten des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Krainer, Genossinnen und Genossen haben am 1. Februar 2023 unter der Nr. 13957/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Zahlungen an ÖVP-eigene Unternehmen 2022“ gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1 bis 6 und 8:

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass sich die Vergabe von Aufträgen im Bundesministerium für Landesverteidigung (BMLV) ausschließlich nach den Kriterien des Bundesvergabegesetzes 2018 richtet. Nachdem festgestellt wurde, welche Leistung genau benötigt wird, erfolgt eine Überprüfung, ob diese über die Rahmenverträge der Bundesbeschaffung GmbH abrufbar ist. Sollte dies der Fall sein, wird sie auf diese Weise beschafft. Andernfalls erfolgt das weitere Vorgehen ohne Mitwirkung der Bundesbeschaffung GmbH nach den Normen des Bundesvergabegesetzes 2018. In einem ersten Schritt wird der geschätzte Auftragswert ermittelt. Aus diesem leitet sich die Wahl des zulässigen Vergabeverfahrens ab. Im Detail verweise ich auf die dieser parlamentarischen Anfragebeantwortung angeschlossene Beilage. Zur näheren Erläuterung ist anzumerken, dass kein Wert verfügbar oder keine Mittelbindungserhöhung bzw. -reduktion erfolgt ist, falls in der Tabelle ein Strich (-) eingetragen sein sollte. Die angeführte ELAK-Zahl bezieht sich auf die in den Rechnungen angeführten Referenz-Akte (Bestellauftrag, Vertrag, ...) der österreichischen Unternehmen. Diese haben bei der Einbringung als e-Rechnung an den Bund eine verpflichtende Angabe hinsichtlich der ELAK-Zahl anzuführen. Auf Grund des überaus hohen, nicht zu vertretenden administrativen Aufwands bei der Ermittlung aller ELAK-Zahlen (Vorzahlen und Nachzahlen) musste davon Abstand genommen werden, alle Zahlen zu erheben. Der Buchungstext der Überweisungen ist in der Spalte Q (Bezeichnung: Buchungstext) angeführt. Im Regelfall wird hier die Referenz zur Rechnung und/oder die Kundennummer angegeben.

Zu 7 und 7a:

Die Möglichkeit der Beschäftigung von Subunternehmen wird für Verträge unterschiedlich geregelt, eine Einzelerhebung für jeden Vertrag kann in Anbetracht des dafür erforderlichen überaus hohen, nicht zu vertretenden Verwaltungsaufwands im Konnex mit der gebotenen Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit jedes Verwaltungshandelns nicht erfolgen.

Mag. Klaudia Tanner